

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1919)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1919.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Im *Bestande der Kirchgemeinden und Pfarrstellen* sind im Berichtsjahre folgende Änderungen eingetreten:

1. Gemäss Dekret vom 20. Mai 1919 wurde von der Heiliggeistkirchgemeinde Bern neuerdings ein Teil abgetrennt und im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung „Friedenskirchgemeinde Bern“. Die neue Kirchgemeinde umfasst den westlichen Teil des Mattenhofquartiers, die Weissensteinflur, die Könizbergflur, die Holligenflur, sowie die Westhälfte der Bremgartenflur. Für die neu gebildete Kirchgemeinde wurden zwei Pfarrstellen errichtet.

2. Ferner wurde für die Heiliggeistkirchgemeinde Bern provisorisch eine vierte Pfarrstelle errichtet, die jedoch auf den Zeitpunkt, wo die vorerwähnte Friedenskirchgemeinde ihre Tätigkeit aufnehmen wird (voraussichtlich am Bettag 1920), als wieder aufgehoben zu betrachten ist.

3. Endlich ist durch Dekret vom 18. November 1919 der Kirchgemeinde Thun die von ihr seit langem angestrebte dritte Pfarrstelle (mit Sitz in Strättligen) zuerkannt worden.

Mit der Errichtung dieser Pfarrstellen konnten alte, begründete Begehren der betreffenden Kirchgemeinden endlich befriedigt werden. Wie schon früher bemerkt, harren indessen noch weitere, ebenfalls dringliche Gesuche der Erledigung, und man wird darauf Bedacht nehmen müssen, auch diese in absehbarer Zeit zu berücksichtigen.

Die schon 1918 aufgetretene *Grippe-Epidemie* und die durch sie bedingten sanitarischen Massnahmen der Behörden wirkten auch noch im Berichtsjahre da und dort hemmend auf die kirchliche Tätigkeit ein. So musste beispielsweise in 10 Gemeinden die Feier des Kirchensonntages ausfallen. Auch die später der Maul- und Klauenseuche wegen getroffenen behördlichen Massnahmen bewirkten Fallenlassen oder Verschiebung von kirchlichen Feiern, Kirchgemeindeversammlungen, in einem uns zur Kenntnis gelangten Fall sogar zeitweilige gänzliche Schliessung der Kirche. Obgleich einschränkende Massnahmen vom sanitarischen Standpunkte aus berechtigt und unumgänglich sind, so versteht man doch anderseits auch die Auffassung der kirchlichen Organe, die es nicht als richtig erachten, dass von solchen Massnahmen immer in erster Linie die Kirche betroffen werde, während die Wirtschaftshäuser offen bleiben.

Wählbarkeit der Geistlichen in die Parlamente. Vorgängig der Ausarbeitung des Berichtes an die Bundesversammlung über die Motionen Knellwolf und Daucourt, welche die Wählbarkeit der Geistlichen in den Nationalrat zum Gegenstand haben, gelangte das schweizerische Justizdepartement an die Kantonsregierungen mit dem Ersuchen um Beantwortung bestimmter Fragen hinsichtlich der Wählbarkeit oder Nichtwählbarkeit der Geistlichen in die kantonalen Parlamente. Der von der Justizdirektion ausgearbeitete Entwurf Antwort des bernischen Regierungsrates wurde der Kirchendirektion und von dieser dem Synodalrat zur Vernehmlassung überwiesen. Aus dem Bericht des Synodalrates, respektive seines Präsidenten, sei hervor-

gehoben, dass allerdings von seiten der bernischen Geistlichkeit bis jetzt keine Schritte unternommen wurden, den gegenwärtigen Rechtszustand, der die Geistlichen von der Wählbarkeit in den Grossen Rat ausschliesst, zu ändern. Obwohl die Geistlichkeit im grossen und ganzen auf dem Standpunkt steht, der Eintritt des Pfarrers in die politische Tätigkeit sei der Sache, der er dient, kaum förderlich, so empfindet sie doch je länger desto mehr die durch gesetzliche Bestimmungen bedingte Ausschliessung von der Wählbarkeit als eine Unbilligkeit. Das bezieht sich allerdings in erster Linie auf die Nichtwählbarkeit in den Nationalrat, indem der Grund der Ausschliessung der Wählbarkeit in den Grossen Rat nicht im geistlichen Stande, sondern im Anstellungsverhältnis zum Staate liegt. „Es ist aber doch keine Frage, dass die Ausschliessung der Wählbarkeit der Geistlichen ursprünglich in letzter Linie auf Motiven beruht, die in den politischen Verhältnissen und Anschauungen früherer Zeiten begründet waren (Kulturkampf) und die wir heute ablehnen müssen...“

Solange die Verfassung unseres Kantons an dem Grundsatz festhält, dass die Staatsbeamten prinzipiell nicht der ihnen direkt übergeordneten Behörde angehören sollen, wird von seiten der Geistlichkeit der Landeskirche kein Schritt getan werden, um für sie eine Ausnahmestellung zu erlangen. Sollte aber dieser Grundsatz aufgegeben werden, so würde sie es als selbstverständlich ansehen, dass nicht versucht würde, ihre Ausschliessung aus dem kantonalen Rat auf Grund der früher geltenden Motive, der Berufung auf den „geistlichen Stand“, fortbestehen zu lassen. Da nun aber für die Wahl eines Nationalrates das kantonale Anstellungsverhältnis nicht in Betracht kommt, so kann von unsern kantonalbernischen Verhältnissen aus kein Grund für die Aufrechterhaltung des Status quo für die Wahlen in den Nationalrat geltend gemacht werden.“

Der Bericht des Präsidenten des Synodalarates, sowie das Antwortschreiben des Regierungsrates an das schweizerische Justizdepartement sind im Geschäftsbericht des Synodalarates pro 1918/19 wörtlich reproduziert.

Besoldungsreform. Die im Berichtsjahr allgemein durchgeführte Besoldungsreform ist auch auf die Geistlichen der drei staatlich anerkannten Landeskirchen ausgedehnt worden. Dabei ist festzustellen, dass die Postulate der kirchlichen Behörden fast ausnahmslos Berücksichtigung gefunden haben, ja dass in einzelnen Punkten der Grosse Rat noch über die Anträge sowohl des Regierungsrates als der Kirchendirektion hinausgegangen ist. Über die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Besoldungsdekrete und ihre Wirkungen wird in einem folgenden Abschnitt noch die Rede sein.

Trotz der Besoldungsreform stellte sich im Laufe des Berichtsjahres neuerdings die Notwendigkeit ein zur Ausrichtung von *Teuerungszulagen* an das Staatspersonal mit Einschluss der Geistlichen. Das bezügliche Dekret des Grossen Rates datiert vom 27. November 1919. Die an die amtierenden Geistlichen pro 1919 ausgerichteten Teuerungszulagen belaufen sich auf Fr. 87,750. Ferner konnten gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 20. Januar 1919 und das erwähnte Dekret

vom 27. November 1919 an die pensionierten Pfarrer zum gesetzlichen Leibgeding Teuerungszulagen im Betrage von insgesamt Fr. 5330 ausbezahlt werden.

Was die vor dem Inkrafttreten der neuen Besoldungsvorschriften pensionierten Geistlichen anbetrifft, so werden Mittel und Wege gesucht werden müssen, die es ermöglichen, denselben auch in Zukunft einen angemessenen Zuschuss zu dem infolge der verteuerten Lebenshaltung ungenügenden Leibgeding zu gewähren. Die Kirchendirektion wird dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates demnächst eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

II. Gesetzgebung.

Vom Grossen Rate wurden folgende auf das Kirchenwesen sich beziehende gesetzliche Erlasse beraten und angenommen:

Am 12. März 1919 drei *Dekrete betreffend die Besoldungen der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Geistlichen.*

Eine Gegenüberstellung der Besoldungsansätze für die evangelisch-reformierten und die christkatholischen Geistlichen gestützt auf die Besoldungsdekrete von 1906 und 1919 gibt folgendes Bild:

Klasse (nach Dienstalter)	1906 Fr.	1919 Fr.
I	2600	4000
II	2850	4400
III	3100	4800
IV	3350	5300
V	3600	5800

Das Vorrücken in eine höhere Dienstaltersklasse erfolgte nach den Vorschriften von 1906 von 4 zu 4 Jahren, nach denjenigen von 1919 von 3 zu 3 Jahren. Das Besoldungsmaximum von Fr. 5800 wird demgemäss nach 12 Dienstjahren erreicht.

Der Besoldungsnachgenuss (Barbesoldung) für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers wurde von drei auf sechs Monate ausgedehnt; in besonderen Fällen kann die Barbesoldung noch für weitere sechs Monate ausgerichtet werden. Die Verpflichtung der Hinterlassenen, während drei Monaten nach dem Todestage des Pfarrers einen Vikar zu halten, wurde aufgehoben.

Neu ist die Bestimmung, wonach die Familienangehörigen eines pensionierten Geistlichen während drei Monaten vom Todestag hinweg Anspruch auf dessen Leibgeding haben.

Auch das Besoldungsdekret für die römischkatholischen Geistlichen brachte diesen eine bemerkenswerte Besserstellung. Das frühere Dekret von 1907 sah drei Besoldungsstufen von Fr. 2000, Fr. 2200 und Fr. 2400 mit Alterszulagen für die beiden untern Stufen nach je 8 Dienstjahren vor, während das neue Dekret folgende Zahlen aufweist:

Klasse	Dienstjahre	Barbesoldung Fr.
I	1 bis und mit 3	3400
II	4 " " " 6	3600
III	7 " " " 9	3800
IV	10 " " " 12	4000
V	über 12 Dienstjahre	4200

Den Familienangehörigen eines verstorbenen Pfarrers oder Hilfsgeistlichen kann der Regierungsrat während drei Monaten, vom Todestag hinweg gerechnet, den Genuss der Pfarrwohnung und während sechs Monaten den Genuss des gesamten Bareinkommens zubilligen. In besondern Fällen kann die Barbesoldung noch für weitere sechs Monate gewährt werden. Ebenso kann den Familienangehörigen eines pensionierten Geistlichen das Leibgeding während drei Monaten, vom Todestag hinweg, zuerkannt werden.

Neben diesen Besoldungserlassen sind ferner zu erwähnen:

a), Das Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Friedenskirchgemeinde Bern vom 20. Mai 1919 (vgl. Abschnitt I).

b) Das Dekret betreffend die provisorische Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heiliggeistkirchgemeinde Bern vom nämlichen Tage (s. Abschnitt I).

c) Das ebenfalls bereits erwähnte Dekret betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Thum vom 18. November 1919.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Am 11. November 1919 trat die *Kirchensynode* zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung zusammen. Sie wählte an Stelle des am 8. Juli verstorbenen, um die Kirche verdienten Pfarrers G. Ris in Worb zum Mitglied des Synodalrates Pfarrer H. Wäber in Münsingen. Bezüglich der übrigen Verhandlungen wird auf den im Druck erschienenen besondern Bericht verwiesen.

Aus der umfangreichen Arbeit des *Synodalrates* ist hervorzuheben das Kreisschreiben an die Kirchgemeinderäte vom 24. Februar 1919, worin die Notwendigkeit der von der Synode beschlossenen Erhöhung des Beitrages der Kirchgemeinden an die kirchliche Zentralkasse auf 10 Rappen pro Kopf der kirchlichen Bevölkerung eingehend begründet wird. Die kirchliche Zentralkasse bestreitet bekanntlich alle gemeinsamen Ausgaben für die Landeskirche, soweit dieselben nicht dem Staat auffallen. In einem weitem Kreisschreiben vom 10. März 1919 machte der Synodalrat auf Ersuchen des Regierungsrates die Kirchgemeinden aufmerksam auf den am 4. und 5. Januar gleichen Jahres durch einen Föhnsturm in vielen Gemeinden des Berner Oberlandes entstandenen Schaden und ordnete in einem warmen Appell an, es sei die Kirchenkollekte vom Ostersonntag den betreffenden Geschädigten zuzuwenden. Die daherige Kollekte erreichte den Betrag von rund Fr. 14,500. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Synodalrat fortgesetzt der kirchlichen Liebestätigkeit. Davon zeugen im Berichtsjahr die Zuwendung der Bettagskollekte an die Anstalt Bethesda für Epileptische in Tschugg (Gründung der Landeskirche) und die Fürsorgebestrebungen für das Alter auf kantonalem und schweizerischem Boden. Die Bettagssteuer warf eine Summe von über Fr. 25,000 ab.

Die von der Synode angenommene und auf 1. Januar 1919 in Kraft getretene neue Kirchenordnung wurde vom Synodalrat auftragsgemäss den Kirchgemeinderäten, Pfarrämtern und Mitgliedern der Synode zugestellt.

Im übrigen verweisen wir bezüglich der Tätigkeit des Synodalrates auf seinen ebenfalls im Drucke erschienenen Geschäftsbericht.

Die neue Kirchenordnung sieht als bisher nicht gekannte Funktionäre im Dienste der Kirchgemeinden theologisch gebildete *Gemeindehelferinnen* vor. (Vgl. Verwaltungsbericht für 1918.) Die Ausbildung und Prüfung dieser neuen Kategorie von Dienerinnen der Kirche machte eine Ergänzung des Prüfungsreglementes erforderlich. Mit Beschluss vom 27. September 1919 genehmigte der Regierungsrat den vom Synodalrat beantragten Zusatz und ermächtigte die evangelisch-theologische Prüfungskommission zur Abnahme der Prüfungen von weiblichen Theologiestudierenden für den Dienst als Gemeindehelferinnen.

Besoldungswesen. In Ausführung von Bestimmungen des neuen Besoldungsdekretes für die evangelisch-reformierten Geistlichen traf der Regierungsrat nach Anhörung des Synodalrates und auf den Antrag der Kirchendirektion folgende in seine Kompetenz fallenden Entscheidungen:

a) Durch Beschluss vom 20. Mai 1919 wurden die in § 4 des Dekretes vorgesehenen Zulagen an Pfarrer in grossen und weitausgedehnten, sowie in abgelegenen und beschwerlichen Kirchgemeinden (§ 50 Kirchengesetz) neu normiert.

b) Gemäss § 8 des Dekretes sind die Besoldungen der Bezirkshelfer innerhalb des Rahmens von Fr. 2600 bis Fr. 4200 vom Regierungsrat festzusetzen. Dieser Aufgabe ist er durch Beschluss vom 18. Juni 1919 gerecht geworden.

Die Besoldungsreform, man kann auch sagen: die andauernde Teuerung ruft fortwährenden Eingaben von einzelnen Geistlichen um Berücksichtigung dieses oder jenen Postulates, sei es Bewilligung einer neuen oder Erhöhung einer bereits bestehenden Besoldungszulage Erhöhung der Wohnungsentschädigung (in den Fällen, wo eine Amtswohnung fehlt) usw. Wo sich nach jeweiliger Prüfung der Verhältnisse ein Entgegenkommen rechtfertigt, werden die dem Fall angemessenen Verfügungen getroffen.

In der reformierten Kirchgemeinde Freibergen machte sich angesichts der Tatsache, dass gut ein Drittel der Gemeindeglieder deutschsprechend und der französischen Sprache nicht oder nur ungenügend mächtig ist, je länger desto mehr das Bedürfnis nach Einführung deutschsprachiger Gottesdienste fühlbar. In Berücksichtigung einer Eingabe des Kirchgemeinderates wurde zur Ermöglichung der regelmässigen Abhaltung solcher Gottesdienste durch Pfarrer benachbarter deutscher Gemeinden vom Regierungsrat eine entsprechende jährliche Barentschädigung (inklusive Vergütung für Reisespesen) von Fr. 300 bewilligt.

Ferner hat der Regierungsrat, dem Begehren des bernischen Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit Rechnung tragend, den Beitrag des Staates an die Kosten der Taubstummenpastoration im Kanton Bern mit Wirkung ab 1. Januar 1920 von 1600 auf 2000 Franken per Jahr erhöht.

Loskauf von Wohnungsentschädigungsverpflichtungen. Von der Verpflichtung zur Ausrichtung von Wohnungsentschädigungen hat sich der Staat, gestützt auf Beschlüsse des Grossen Rates vom 17. November 1919 losgekauft gegenüber der deutschen Pfarrstelle der refor-

mierten Kirchgemeinde Pruntrut und der zweiten Pfarrstelle der Kirchgemeinde Wahlern. In beiden Fällen haben die Kirchgemeinden unter verhältnismässig günstigen Bedingungen Pfarrhäuser erwerben können; zur teilweisen Deckung der Kosten finden die vom Staat auszurichtenden Loskaufentschädigungen Verwendung. — Neu eingelangt ist ein Gesuch aus der Kirchgemeinde Bolligen, über dessen Erledigung im nächsten Bericht zu reden sein wird.

Die *Nydeckkirchgemeinde Bern* sah sich gezwungen, zur Entlastung ihrer beiden Pfarrer einstweilen einen Hülfsgeistlichen (Vikar) anzustellen, an dessen Besoldung sich der Staat mit dem in § 10 des Dekretes vorgesehenen Beitrag von Fr. 1200 beteiligt. Die Stelle ist besetzt mit H. Howald, V. D. M. in Bern.

Pensionsberechtigung der Pfarrer von Aetigen-Mühledorf und Messen und des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn. Die wiederholt aufgeworfene Frage, ob den Pfarrern der dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden Aetigen-Mühledorf und Messen, sowie dem Bezirkshelfer von Büren-Solothurn grundsätzlich ein Anspruch zuzuerkennen sei auf ein bernisches Leibgeding im Verhältnis zu den Beiträgen des Staates Bern an die Besoldungen dieser Funktionäre, ist vom Regierungsrat unter Vorbehalt einer spätern, allfällig andersgearteten Lösung zustimmend beantwortet worden.

Kirchgemeinde Deutsch-St. Immortal. Die etwas eigenartigen Verhältnisse dieser Kirchgemeinde hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Organisation brachten es mit sich, dass in den letzten Jahren zwischen den Behörden der beiden Teile (oberer und unterer) Meinungsverschiedenheiten entstanden hinsichtlich der Tragung der Kosten des Unterhaltes des dem obern Gemeindeteil dienenden Pfarrhauses in St. Immer. Der untere Teil der Gemeinde glaubte für die Zukunft seine Beitragspflicht ablehnen zu müssen. Nachdem in einer Konferenz von Delegierten der französischen Kirchgemeinden und der beiden Teile der Kirchgemeinde Deutsch-St. Immortal im Beisein einer Abordnung des Synodrates die Sachlage abgeklärt worden war, traf die Kirchendirektion im Einvernehmen mit der Direktion des Gemeindegewesens folgende Verfügung:

Die Gesamtkirchgemeinde Deutsch-St. Immortal bleibt in ihrem bisherigen Bestande. Die Teilung in zwei Sektionen oder Wirkungskreise (oberer und unterer Teil) entsprechend dem Regulativ betreffend Verteilung der Funktionen unter die beiden Pfarrstellen vom 9. September 1891 wird beibehalten.

Das dem Pfarrer des obern Teils dienende Pfarrhaus in St. Immer mit Gottesdienstlokal ist Eigentum der Gesamtkirchgemeinde, der gemäss Loskaufvertrag von 1911 die Pflicht obliegt, diese Besitzung als Pfrundgut zu behalten und zu unterhalten und ihrem Zwecke nicht zu entfremden. Der untere Teil der Kirchgemeinde hat demnach die Kosten des Unterhaltes gemeinsam mit dem obern Teil tragen zu helfen. Sofern die ordentlicherweise zur Verfügung stehenden Mittel hierfür nicht ausreichen sollten, sind die in der Konferenz vom 3. März 1919 namhaft gemachten Hilfsquellen in Anspruch zu nehmen.

In diesem Zusammenhange sei erwähnt, dass sich der Synodrat bereit erklärte, vorläufig eine Subvention

aus der kirchlichen Zentralkasse (Kredit für schwerbelastete Gemeinden) zu gewähren, für das Jahr 1919 Fr. 560.

Pfarrwahlen; Wahlverfahren. Der Absicht einer Kirchgemeinde, in ihrem Reglement auch für die Pfarrwahlen das Urnensystem vorzusehen, musste angesichts der bindenden Vorschriften des Kirchengesetzes, welche dieses System für die Pfarrwahlen ausschliessen, entgegengetreten werden.

Dienstjubiläum. Den beiden Pfarrern Studer und Marthaler war es vergönnt, im Berichtsjahre auf eine fünfundzwanzigjährige Wirksamkeit in der Heiliggeistkirchgemeinde Bern zurückblicken zu können. Bisheriger Übung gemäss lässt sich die Kirchendirektion bei solchen Anlässen nicht vertreten. Immerhin hat sie die beiden Jubilare schriftlich zu ihrer erfolgreichen Tätigkeit im Dienste der Landeskirche, sowie in der Förderung humanitärer Bestrebungen beglückwünscht.

Im *Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums* sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a) Predigtamtskandidaten 1
 - b) auswärtige Geistliche 3
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding) 2
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 3
4. Verstorben:
 - a) im aktiven Kirchendienst 1
 - b) im Ruhestand 1
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit 3
- Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger 3
6. Anerkennung von Pfarrwahlen 14
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
 - a) zum erstenmal 14
 - b) zum zweitenmal 10

Ende 1919 waren unbesetzt die eine Pfarrstelle von Langenthal sowie die Pfarrstellen von Heimiswil, Aeschi und Wangen.

Pfarrer Knellwolf ist nach seinem Ausscheiden aus dem Nationalrat gemäss seinem Ansuchen wieder in den bernischen Kirchendienst aufgenommen und daraufhin von der Kirchgemeinde Erlach neuerdings zu ihrem Seelsorger gewählt worden.

Die vakant gewordenen Bezirkshelferstellen Büren-Solothurn und Jura wurden neu besetzt, erstere mit R. E. Hartmann, V. D. M. in Solothurn, letztere mit Ch. D. Voumard, früher Pfarrer in Frankreich.

Von 17 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 7 Pfarrerwesern und 5 Vikaren.

Die reinen *Ausgaben des Staates für die reformierte Kirche* betrugen im Jahr 1919 insgesamt Fr. 1,577,752.20 gegenüber Fr. 1,097,179.05 im Vorjahre. Die Mehrausgaben gegenüber 1918 wurden im wesentlichen bewirkt durch die Besoldungsreform. Die hauptsächlichsten Aus-

gabenposten sind: Pfarrbesoldungen und Beiträge an solche, ohne die Teuerungszulagen Fr. 1,283,684.15 (1918 Fr. 786,340.75), Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 25,439.80, Holzentschädigungen Fr. 69,979.20, Leibgedinge Fr. 35,200 (ohne Teuerungszulagen), Mietzinse Fr. 163,010.

B. Römischkatholische Kirche.

Dem Gesuche der Kirchgemeinde Courrendlin um Errichtung der Stelle eines staatlich besoldeten ordentlichen Hülfsgeistlichen hat der Regierungsrat entsprochen, dagegen musste ein analoges Gesuch von Laufen vorläufig zurückgelegt werden, weil hier ein dringendes Bedürfnis im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ohne weiteres anerkannt werden kann.

Eine Petition von Bürgern aus der Gegend von Tavannes verlangt die Bildung und staatliche Anerkennung einer römischkatholischen Kirchgemeinde Tavannes-Reconvilier (Vallée de Tavannes). Man wird diesem offenbar begründeten, von der römischkatholischen Kommission vorbehaltlos empfohlenen Begehren in kurzem näher treten müssen.

Ebenso liegt das Bestreben vor, die Frage der Wiederherstellung aufgehobener Kirchgemeinden nach dieser oder jener Richtung hin einer Lösung entgegenzuführen, sobald alle einschlägigen Verhältnisse noch besser abgeklärt sein werden.

In der Bischofsfrage hat die Kirchendirektion dem Regierungsrat einen einlässlichen Bericht mit sachbezüglichen Anträgen unterbreitet, und es wird der Grosse Rat im laufenden Jahre Gelegenheit finden, zu der Angelegenheit endgültig Stellung zu nehmen.

An Veränderungen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums sind einzig zu erwähnen die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand und die Anerkennung von drei Pfarrwahlen. Von zwei Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung,

dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind. Ende 1919 waren alle 65 Pfarrstellen besetzt.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 Kirchengesetz die Wahl von 2 Pfarrverwesern und 5 Hülfsgeistlichen und Vikaren.

Die reinen Ausgaben des Staates für die römischkatholische Kirche betrugen im Jahr 1919 Fr. 315,027.30 (1918 Fr. 183,099.15). Die Ausgabenvermehrung ist auch hier eine Wirkung der Besoldungsreform. Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen inklusive Beitrag an die Besoldung des Bischofs (ohne Teuerungszulagen) Fr. 302,802.30 (1918 Fr. 171,173.35), Wohnungsentschädigungen Fr. 2300, Holzentschädigungen Fr. 1400, Leibgedinge Fr. 8525.

C. Christkatholische Kirche.

Infolge Wahl des bisherigen Inhabers nach Zürich ist in der christkatholischen Kirchgemeinde Bern die eine der beiden Hülfsgeistlichenstellen vakant geworden. Neu in den Kirchendienst aufgenommen wurde ein Priesteramtskandidat.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1919 Fr. 38,181 gegenüber Fr. 25,049 im Jahr 1918. Wesentlichste Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen inklusive Beitrag an die Besoldung des Bischofs (ohne Teuerungszulagen) Fr. 35,550 (1918 Fr. 22,400), Wohnungsentschädigungen Fr. 1150, Holzentschädigungen Fr. 1400.

Bern, den 27. April 1920.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 1920.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

